

## Die Erstattung der Professionellen Zahnreinigung

### **§ 192 Abs. 1 VVG**

*Bei der Krankheitskostenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen und für sonstige vereinbarte Leistungen einschließlich solcher bei Schwangerschaft und Entbindung sowie für ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen zu erstatten.*

### **§ 1 Abs. 2 MB/KK (Auszug)**

*Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.*

### **§ 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ**

*Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind.*

### **Geb.-Nr. 1040 GOZ**

*Professionelle Zahnreinigung*

In das Gebührenverzeichnis der am 1.01.2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurde unter der Geb.-Nr. 1040 GOZ die professionelle Zahnreinigung aufgenommen.

Der Zahnärztekammer Niedersachsen sind Fälle bekannt geworden, in denen private Krankenversicherungsunternehmen die Erstattung der Gebühren für die professionelle Zahnreinigung mit dem Hinweis ablehnen, es handele sich nicht um eine zahnmedizinisch notwendige Heilbehandlung, sondern um eine Leistung präventiven Charakters.

Das geschieht vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund § 192 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 Abs. 2 der Musterbedingungen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK), die in der Regel die Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der einzelnen Versicherungsunternehmen darstellen, diese nur zur Erstattung der Kosten für notwendige Heilbehandlungen verpflichtet sind.

Das Gebührenverzeichnis der GOZ umfasst nach dem Willen des Verordnungsgebers grundsätzlich nur zahnmedizinisch notwendige Leistungen. Leistungen, die auf Verlangen des Patienten erbracht werden, und für die eine zahnmedizinische Notwendigkeit nicht vorliegt, stellen einen gesondert geregelten Ausnahmetatbestand dar.

Die Aufnahme der professionellen Zahnreinigung in das Gebührenverzeichnis belegt daher deren Notwendigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ.

Es handelt sich auch nicht um eine präventive, sondern um eine kurative, mithin der Heilbehandlung dienende Leistung.

In dem Standardwerk „Parodontologie“ (Rateitschak et al, Thieme Verlag, 1984) werden folgende Feststellungen getroffen:

„Die Initialbehandlung (deren Bestandteil die professionelle Zahnreinigung ist, Anm. d. Verf.) ist also echte Kausaltherapie der Gingivitis und Parodontitis, ...“ „Sie ist für Gingivitiden und für Parodontitiden im Anfangsstadium häufig die einzig notwendige Therapie.“ „Dieser Therapieschritt ist – zusammen mit der Mundhygiene des Patienten – für die Behandlung der Gingivitis und frühen Parodontitis der *einzig notwendige*; für die Therapie fortgeschrittener Parodontitiden ist es der *wichtigste*.“

Auch die Ausführungen des Bundesgerichtshofes (Az.: IV ZR 133/95 vom 10.07.1996)

„Die objektive Vertretbarkeit der Behandlung ist bereits dann zu bejahen, wenn sie nach medizinischen Erkenntnissen im Zeitpunkt ihrer Vornahme als wahrscheinlich geeignet angesehen werden konnte, auf eine Verhinderung der Verschlimmerung einer Erkrankung oder zumindest auf ihre Verlangsamung hinzuwirken.“

gestatten zwanglos die Einordnung der professionellen Zahnreinigung als notwendige Heilbehandlung.

Grundsätzlich bestimmt sich die Leistungspflicht des Versicherers zwar nach den individuellen versicherungsvertraglichen Vereinbarungen.

Ein Ausschluss notwendiger Heilbehandlungen widerspräche jedoch dem Grundgedanken eines privaten Krankenversicherungsvertrages.

Nach Auffassung der Zahnärztekammer Niedersachsen besteht daher, sofern nicht versicherungsvertraglich spezielle Ausschlüsse vorgenommen wurden, eine Erstattungspflicht der professionellen Zahnreinigung nach der Geb.-Nr. 1040 GOZ im Rahmen des tariflich vereinbarten Leistungsumfangs durch das private Krankenversicherungsunternehmen.

Stand: Februar 2012